

Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung

für E-Scooter-Sharing Anbieter in [Stadt X]

Präambel

[Einleitung der Stadt]

1. Anforderungen an die E-Scooter

Alle Anbieter verpflichten sich die Vorschriften der eKFV zu beachten und lediglich E-Scooter mit vorhandener Betriebserlaubnis (ABE), einem gültigen Versicherungskennzeichen und verkehrssicheren Zustand bereitzustellen

2. Geschäftsgebiet und Verbotszonen

Im Rahmen der geltenden Vorschriften können die angebotenen E-Scooter grundsätzlich im gesamten öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden. Sofern die Nutzung bzw. das Abstellen in einzelnen Bereichen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unzulässig ist (z.B. Fußgängerzonen oder Parkanlagen) oder aufgrund von verschiedenen Erwägungen und bestehenden Nutzungsregelungen unerwünscht ist, verpflichtet sich der Anbieter, ein Befahren durch die Nutzer oder Abstellen (im Sinne von Aufstellen durch den Anbieter und Beendigung der Leihe durch den Nutzer) in diesen Bereichen durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z.B. Geofencing, Anreize für Kunden) weitestgehend zu verhindern. Eine Übersicht mit relevanten Abstell- und Fahrverbotszonen wird Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung sein. Die Anbieter verpflichten sich diese Zonen entsprechend umzusetzen. Eine Weiterentwicklung der Zonen basierend auf gesammelten Erfahrungswerten ist jederzeit möglich.

3. Flottengröße

Die Anbieter verpflichten sich eine Flotte von maximal [Anzahl Scootern] im [Gebiet] [siehe Anlage xx] zu betreiben. Eine Überschreitung dieser Obergrenze ist ggfs. nur nach vorheriger Absprache möglich.

4. Abstellen und Parken

Die Anbieter verpflichten sich [maximal 5 E-Scooter] an einem Standort im Umkreis von 100m aufzustellen. Ausnahmen zu dieser Regelung werden mit den Anbietern geteilt.

Die Anbieter stellen hierbei sicher, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer (insbesondere keine Fußgänger sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden. Der Anbieter muss auf eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,6 m gewährleisten. Im

Bereich von Bus- und Tramhaltestellen ist ein Mindestabstand von 10m zur Haltestelle einzuhalten.

Parkverbotszonen werden von der [Stadt X] definiert und mit den Anbietern geteilt, die diese Zonen entsprechend visuell in ihrer Kunden-App hervorheben sollen.

Neben dem eigenen Personal oder externen Dienstleistern sind auch die Kunden über diese Einschränkungen auf geeignete Art und Weise in Kenntnis zu setzen.

5. Wartung und Reparatur

E-Scooter, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden (d.h. insbesondere technische Mängel vorliegen, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen wie z.B. defekte Bremsen), werden seitens des Anbieters nach Kenntniserlangung etwaiger Mängel unverzüglich deaktiviert und zur Reparatur eingesammelt. Dies gilt entsprechend für E-Scooter, die nicht die Vorgaben der eKFV erfüllen.

Der Anbieter stellt sicher, dass die E-Scooter regelmäßig auf Ihre Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft sowie der Einhaltung der Vorgaben der eKFV kontrolliert werden.

Regelmäßige Wartung und Reparatur sind verpflichtend und Anbieter sollten den Einsatz langlebiger und modularer E-Scooter forcieren, um defekte oder abgenutzte Komponenten jederzeit ersetzen und so die Lebensdauer der E-Scooter verlängern zu können.

6. Nachhaltigkeit

Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der E-Scooter ein. Hierzu gehören wie beschrieben regelmäßige Wartungszyklen.

Das Aufladen der E-Scooter bzw. Lithium-Ionen-Batterien sollte bevorzugt mit Strom aus regenerativen Quellen und das operative Geschäft bevorzugt mit E-Fahrzeugen erfolgen.

Alle Komponenten ausgeflotteter E-Scootern, insbesondere die Batterien, müssen in einen professionellen Recyclingprozess überführt werden. Anbieter verpflichten entsprechende Nachweise auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

Die Anbieter setzen sich zudem für einen geeigneten Ausgleich der jährlich verursachten Emissionen (Produktion, Transport, operatives Geschäft, Recycling etc.) ein, um einen CO₂-neutralen Betrieb zu gewährleisten. Eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Partner im Bereich der nachhaltigen Entwicklung bzw. Klimaschutz ist wünschenswert.

7. Aufklärung der Nutzer

Der Anbieter informiert seine Kunden über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung der Kunden, insbesondere

bei Neukunden. Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist insbesondere auf die für die E-Scooter zulässigen Verkehrsflächen, allgemein im Straßenverkehr freizuhaltenen Flächen (u.a. Feuerwehranfahrtszonen, Ein-/Ausfahrten), die gebotenen Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer sowie auf die zulässigen Abstellstandorte und freizuhaltenen Gehwegbreiten hinzuweisen.

8. Lokales Team und Ansprechpartner

Der Anbieter stellt ein lokales Team zur Kontrolle des operativen Geschäfts ein und benennt gegenüber der [Stadt X] eine oder mehrere Ansprechperson(en) für eventuelle Rückfragen. Eine Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail ist während der üblichen Arbeitszeiten (Mo-Fr, 8:00-18:00 Uhr) sicherzustellen. Auf schriftliche Anfragen reagiert der Anbieter innerhalb von 24h (ausgenommen sind Wochenenden).

9. Datenüberlassung und Evaluation

Der Datenaustausch stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Kooperation zwischen der [Stadt X] und den Anbietern dar. Die Anbieter erklären sich bereit ihre Daten über eine geeignete Schnittstelle (z.B. MDS) zu teilen. Eine Ortung der E-Scooter via GPS ist obligatorisch.

Relevant sind insbesondere Daten, die...

- Rückschlüsse über die Nutzung des Angebotes erlauben
- Orte mit hoher bzw. niedriger Nutzungshäufigkeit zeigen
- Beliebte Abstellorte identifizieren
- zur Bewertung der Verkehrssicherheit herangezogen werden können

Die Daten sind nur für die interne Verwendung der [Stadt X] gedacht und dienen u.a. zur Evaluierung der Nachfrage, verkehrsplanerische Maßnahmen und zur strategischen Weiterentwicklung von Sharing-Angeboten.

10. Datenüberlassung und Evaluation

Der Datenaustausch stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Kooperation zwischen der [Stadt X] und den Anbietern dar. Die Anbieter erklären sich bereit ihre Daten über eine geeignete Schnittstelle (z.B. MDS) zu teilen. Eine Ortung der E-Scooter via GPS ist obligatorisch.

11. Entfernung der eigenen E-Scooter im Falle des Rückzugs aus dem Stadtgebiet

Sofern sich der Anbieter aus der [Stadt X] zurückzieht (ggf. auch im Insolvenzfall) oder durch einen Ausschreibungsprozess vom operativen Betrieb in [Stadt X] ausgeschlossen wird, verpflichtet sich der Anbieter alle E-Scooter der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen.